

1) Leitbild Prävention

„Lebendige Kirche vor Ort“

Unsere Kirchengemeinde Sankt Martin Rheinbach zeichnet sich rund um seine zwölf Kirchen und Kapellen durch ein sehr aktives und vielfältiges Gemeindeleben aus. Verschiedenste Einrichtungen, Gruppierungen, Angebote und Initiativen sprechen vor allem Kinder und Jugendliche, Familien und Senioren¹ an, so dass wir uns als *„Lebendige Kirche vor Ort“* begreifen. Die Kirchengemeinde ist zusammengefasst zu einem katholischen Familienzentrum Träger von vier Kindertageseinrichtungen; in Kommunion- und Firmkatechese werden Kinder und Jugendliche auf den Empfang der Sakramente vorbereitet; Chöre proben und gestalten mit einer großen Zahl von Sängern und Sängerinnen Messen; Messdiener, Kinder und Jugendliche treffen sich zu wöchentlichen Gruppenstunden, Aktionen und Fahrten. Darüber hinaus ist die Kirchengemeinde Träger des Kinder- und Jugendzentrums live und der öffentlichen Bücherei Sankt Martin.

Ziel und Auftrag der Prävention von (sexualisierter Gewalt) im Erzbistum Köln ist es, dass Kinder und Jugendliche sowie schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene sich in allen Bereichen und Einrichtungen unserer Kirche sicher fühlen können. Die **Kirchengemeinde Sankt Martin** begleitet, berät, betreut und fördert in seinen pastoralen, caritativen, pädagogischen, sozialen und sonstigen kirchengemeindlichen Arbeitsfeldern in vielfältiger Weise Kinder, Jugendliche und erwachsene Schutzbefohlene. Hierzu gehören auch solche, die psychische oder physische Gewalt erlebt haben, erkrankt oder schlicht wirtschaftlich in Not geraten sind oder einfach Beistand, Hilfe und Orientierung sowie Glaubens- und Lebensgewissheit suchen.

Unsere Arbeit soll von einer christlichen **Haltung gegenseitiger Wertschätzung und des Respekts** getragen sein. Die Verletzbarkeit des Menschen durch den Menschen ist nicht aufhebbar. Alle Menschen, die zu uns kommen, sollen spüren, dass uns ihr Wohlergehen und ihr Schutz wichtig sind. Wir wollen ein sicherer Ort für Kinder, Jugendliche und (schutz- oder hilfebedürftige) Erwachsene sein und sehen uns daher in besonderem Maße gefordert, die Grenzen der Menschen zu achten, die sich uns anvertrauen.

Aus diesem Grunde setzen wir uns fortlaufend mit unserem pastoralen und fachlichen Anspruch **auseinander und reflektieren**, wo welche Grenzen im pastoralen, caritativen, pädagogischen, sozialen und sonstigen kirchengemeindlichen Arbeitsalltag sicher zu stellen sind. Wir müssen uns unvoreingenommen der Frage stellen, welche Situationen in unseren Arbeitsfeldern Probleme oder Fragen der Grenzwahrung aufwerfen. Denn unsere Arbeit durchziehen vielfältige Machtgefälle, insbesondere autoritativer und instrumentaler Macht, wenn z.B. Laien im pastoralen Gespräch mit Hauptamtlichen in der Seelsorge Orientierung oder Sündenvergebung suchen, wenn Kinder und Jugendliche die Anerkennung ihrer Gruppenleiter erhoffen, sie mit ihren Begleitern Zelten fahren oder Ausflüge machen. Zudem bauen wir vielfach Vertrauensbeziehungen auf, z.B. zwischen Kindern und Ihren Erzieherinnen in unseren Kindertageseinrichtungen, zu ihren Ministrantenteamentleitern in den Messdienergruppen, die Kommunionkinder zu ihren Kommunionkatecheten, die Kinder in den Chören zu ihren Chorleitern, Kinder und Jugendliche in den Gruppenstunden der KjG zu ihren Gruppenleitern. Schließlich nehmen wir auch Ämter und nur bestimmten

¹ Der besseren Lesbarkeit wegen wird auf eine geschlechtliche Differenzierung in den Formulierungen verzichtet. Sämtliche Rollen-Bezeichnungen (z. B. Mitarbeiter, Erzieherin, Trägervertreter etc.) gelten grundsätzlich für alle Geschlechter.

Personen zustehende liturgische Handlungen wahr. Das beinhaltet vielfältige Möglichkeiten und Versuchungen be- und entstehende Machtgefälle oder Vertrauensbeziehungen für eigene Interessen zu instrumentalisieren.

Insofern verstehen wir das vorliegende Institutionelle Schutzkonzept als ein Element um in unseren Diensten und Einrichtungen unseren glaubensmäßigen, fachlichen und menschlichen Anspruch gerecht zu werden, bei unserer vielfältigen Tätigkeit die Rechte aller Menschen sicherzustellen, die zu uns kommen. Neben konkreten Maßnahmen sind hierfür grundsätzliche **Einstellungen und Verhaltensweisen** wichtig, um die uns anvertrauten Menschen zu schützen, wie z.B.:

- aktive Umsetzung der eigenen und der institutionellen Werthaltung (Leitbild) in die Arbeit
- Sensibilität für Grenzverletzungen, Übergriffe und (sexualisierte) Gewalt (Definitionen siehe Anhang A)
- Achten der Persönlichkeitsrechte und der Intimsphäre der betreuten Personen
- Fördern der Selbstkompetenzen der betreuten Personen
- besonnenes, aber auch entschiedenes Eingreifen bei Grenzverletzungen jeglicher Art
- Reflektieren des eigenen fachlichen Verhaltens gegenüber den betreuten/behandelten Personen

Gleichzeitig hat die Kirchengemeinde Sankt Martin **als Arbeitgeber** die Verantwortung auch seinen eigenen Mitarbeitern gegenüber, sie aufgrund ihres Alters oder aus einer besonderen Schutzbedürftigkeit heraus insbesondere vor (sexualisierter) Gewalt zu schützen.

Die Umsetzung des Institutionellen Schutzkonzeptes in der Praxis kann nur gelingen, wenn das **Miteinander** von einer Grundhaltung der Achtsamkeit, des Respekts und der Wertschätzung getragen wird, die die Verantwortung gegenüber allen Beteiligten ernst nimmt. Vor diesem Hintergrund verstehen wir Prävention von (sexualisierter) Gewalt als ein Element unseres Qualitätsmanagements in der Kirchengemeinde Sankt Martin.

2) Geltungsbereich dieses Institutionellen Schutzkonzeptes (§ 1 PräVO)

Das Institutionelle Schutzkonzept zur Prävention (sexualisierter) Gewalt gegenüber jungen Menschen (Kinder, Jugendliche, Auszubildende, Praktikanten und Trainees) und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen gilt für die **Kirchengemeinde Sankt Martin Rheinbach** und allein seinen Einrichtungen, Gruppen, Diensten und Angeboten.

Auch Auszubildende, Praktikanten und Trainees, die meist über 18 Jahre alt sind, gehören zu den jungen Menschen, die in Einrichtungen der Kirchengemeinde Sankt Martin Rheinbach anzutreffen sind. Darüber hinaus gibt es auch Erwachsene, die aufgrund einer Behinderung, einer Erkrankung oder z.B. im Rahmen von Erste-Hilfe-Maßnahmen schutz- oder hilfebedürftig sind. Der Schutz dieser Personen vor (sexualisierter) Gewalt ist ein zentrales Anliegen der Kirchengemeinde Sankt Martin Rheinbach.

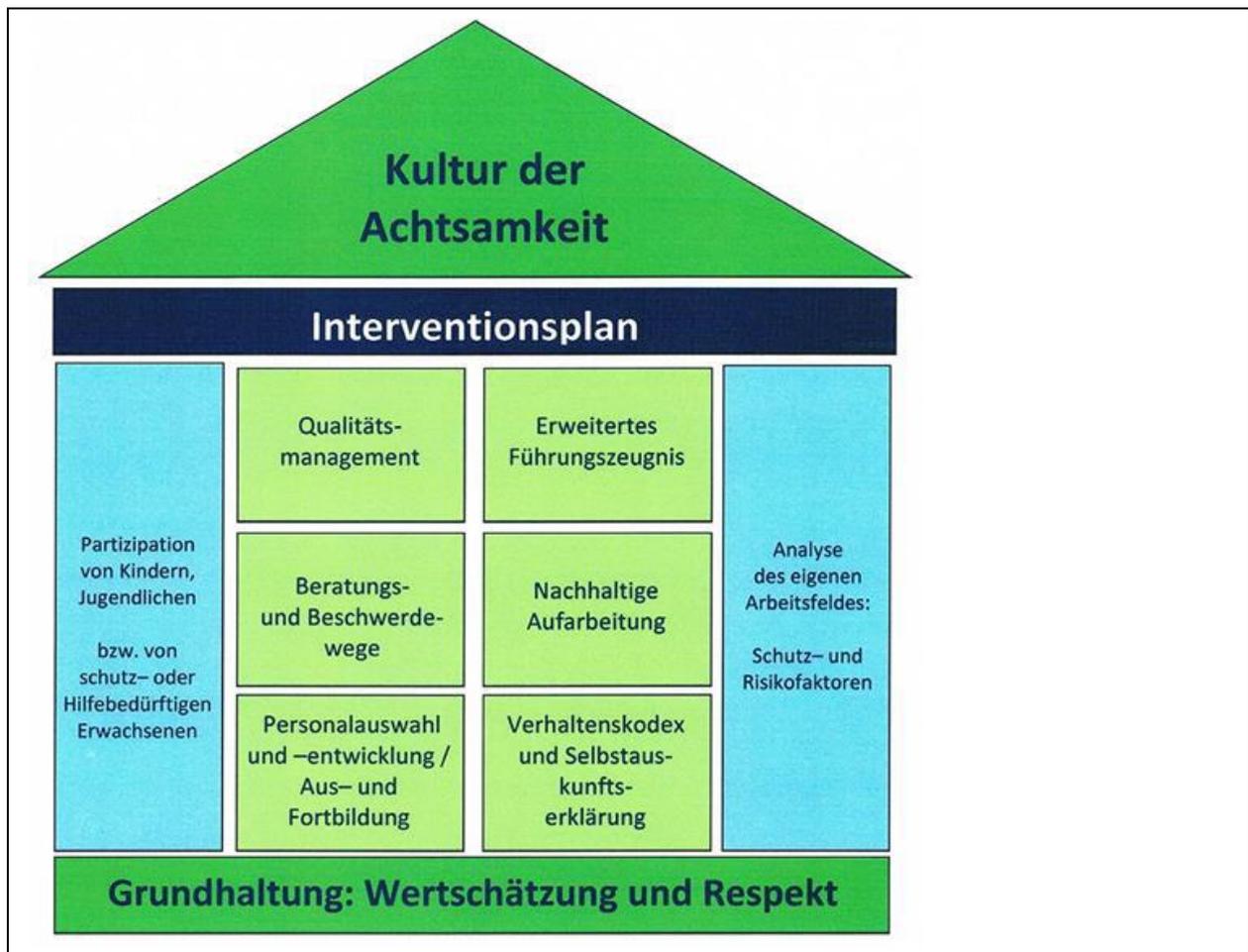
Dieses Schutzkonzept **basiert** auf der 2014 erlassenen Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen (Präventionsordnung) und den Ausführungsbestimmungen des Erzbistums Köln aus dem gleichen Jahr. Die dort beschriebenen Anforderungen werden in diesem Konzept dahingehend erweitert, dass in die Zielgruppe der Prävention zusätzlich die o.g. Auszubildenden eingeschlossen werden.

Das vorliegende Schutzkonzept wurde in einem **partizipativen Prozess** erstellt. In die Erstellung des Konzeptes wurden neben dem Pfarrer und weiterer Vertreter des Pastoralteams sowie dem Verwaltungsleiter, Mitarbeiter aus den verschiedenen Einrichtungen, Gruppen, Diensten und Angeboten Kirchengemeinde Sankt Martin Rheinbach eingebunden, um einen umfassenden Blick auf das Thema sicherzustellen.

Grundlage seiner Erarbeitung waren zunächst vorgenommene Risikoanalysen für die jeweiligen Tätigkeitsbereiche mit Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftigen Erwachsenen der Kirchengemeinde Sankt Martin Rheinbach. Hierfür wurden die Teilnehmer unter anderem in Fragen des sexuellen Missbrauchs, Grenzverletzungen und Übergriffen sowie „sexuellen“ Übergrifflichkeiten zwischen Kindern, Täterstrategien und fachlichen Befugnissen von Fachkräften sowie ihren Grenzen geschult. Als Leitfaden der Erarbeitung dienten die entsprechenden Handreichungen zur Risikoanalyse der Erzbistümer Köln und Berlin.

Das Schutzkonzept wird regelmäßig überprüft und kontinuierlich weiterentwickelt.

3) Bestandteile des Institutionellen Schutzkonzeptes der Kirchengemeinde Sankt Martin



In Übereinstimmung mit der „Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen“ (Präventionsordnung) des

Erzbistums Köln (PrävO) sind Bestandteile des Institutionellen Schutzkonzeptes der Kirchengemeinde Sankt Martin:

Auf der Basis von Wertschätzung und Respekt unter dem Dach einer Kultur der Achtsamkeit sollen die einzelnen „Zimmer“ mit gelebten Inhalten gefüllt werden.

- Persönliche Eignung der Mitarbeitenden (Personalauswahl und -entwicklung, Erweitertes Führungszeugnis und Selbstauskunftserklärung)
- Verhaltenskodex
- Beschwerdewege/Intervention
- Aus- und Fortbildung
- Maßnahmen zur Stärkung von Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen
- Qualitätsmanagement

Das Thema ist vielschichtig. Schnelle und einfache Lösungsansätze helfen nicht weiter. Aus diesem Grund wurde der Prozess zur Entwicklung unseres ISK und zu seiner Umsetzung in die Arbeit der Kirchengemeinde Sankt Martin mehrschrittig und partizipativ unter Einbeziehung des Fachwissens der Mitarbeiter angelegt.

4) Begriffsbestimmung (§ 2 PräVO)

Um (sexualisierter) Gewalt vorzubeugen ist es wichtig, die unterschiedlichen Übergriffe und Handlungen einordnen zu können (Übersicht Anhang A). Ursache und Wirkung, aber auch mögliche Konsequenzen, sind hier unterschiedlich. Bei jeder Form kommt es aber zu einem Übergriff auf das Wohl von Kindern, Jugendlichen oder schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen.

Grenzüberschreitungen

Im beruflichen Kontext das richtige Maß an Distanz zum anderen zu wahren, ist keine leichte Aufgabe. Oftmals wird das Grenzbedürfnis eines Mitmenschen verletzt, ohne dass eine Absicht dahintersteht. Zuviel körperliche Nähe in Arbeitssituationen, sprachliche Unangemessenheit: Schnell sind Situationen entstanden, die vom Gegenüber als unangenehm oder unangemessen empfunden werden. Dem ist mit einer gegenseitigen Achtsamkeit zu begegnen. Denn (sexualisierte) Gewalt wird begünstigt im Umfeld von Grenzüberschreitungen, der Ausnutzung von beruflichen Positionen oder von vermeintlich harmlosen sexistischen Anspielungen. Alle Mitarbeiter müssen einen bewussten Umgang miteinander pflegen, der sich auch in angemessener Distanz zueinander ausdrückt.

Sexuelle Übergriffe

Im Gegensatz zu Grenzüberschreitungen sind sexuelle Übergriffe geplante Formen des Eindringens in die persönlichen Freiräume eines Menschen. Diese Übergriffe geschehen nicht zufällig oder unbeabsichtigt. Sie dienen Täterinnen und Tätern vielmehr zum Ausloten von Möglichkeiten zu (sexualisierter) Gewalt.

Sexualisierte Gewalt

Strafrechtlich relevant sind letztendlich Formen sexualisierter Gewalt, die unter den „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“ (vgl. StGB §§ 174 – 184) zusammengefasst sind.

Strafbar ist der Missbrauch von Kindern, an Jugendlichen und Schutzbefohlenen. Der Gesetzgeber stellt zudem exhibitionistische Handlungen, die Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger und das Ausstellen, die Herstellung, das Anbieten und den Eigenbesitz von kinderpornographischen Materialien unter Strafe.

Daraus ergibt sich, dass auch sexuelle Übergriffe bereits strafbare Handlungen darstellen können. Hier sind jedoch die Schwere und die Art der Handlung bei der Bewertung der Frage von Bedeutung.

Die Grenzen zwischen den Grenzverletzungen, sexuellen Übergriffen und (sexualisierter) Gewalt sind zum Teil fließend. Hier stehen ihnen im Weiteren genannten Beratungs- und Beschwerdewege zur Verfügung.

5) Persönliche Eignung (§ 4 und § 5 PräVO)

Grundlage unserer Arbeit ist es sicher zu stellen, dass das Wohl der von uns betreuten Kinder und Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen gewährleistet ist, ihre Rechte gewahrt werden und ihnen kein Schaden zugefügt wird. In der Kirchengemeinde Sankt Martin werden daher nur Personen beschäftigt, die neben der erforderlichen fachlichen auch über die notwendige persönliche Eignung verfügen. Personen, die wegen strafbarer sexualbezogener Handlungen nach dem Strafgesetzbuch oder dem kirchlichen Recht verurteilt sind, werden nicht eingesetzt.

Bereits in **Stellenausschreibungen** der Kirchengemeinde Sankt Martin wird über das Institutionelle Schutzkonzept (ISK) zur Prävention (sexualisierter) Gewalt gegenüber Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen informiert und auf die Notwendigkeit der Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses hingewiesen. Hierdurch wird deutlich gemacht, dass sich die Kirchengemeinde Sankt Martin in besonderem Maße dafür einsetzt, dass Besucher sichere Orte vorfinden und potentielle Täterinnen und Täter abgeschreckt werden.

Im **Bewerbungsgespräch** wird die persönliche und fachliche Eignung von Bewerbenden eingehend überprüft. Hierzu gehören insbesondere ein wertschätzender und respektvoller Umgang, ein angemessenes, professionelles Verhalten gegenüber den sich uns anvertrauenden Menschen, deren Angehörigen, Kooperationspartnern und sonstigen externen Personen und ein angemessenes professionelles Verhältnis von Nähe und Distanz zu den anvertrauten Personen. Das Thema Prävention von (sexualisierter) Gewalt wird von der gesprächsführenden Person thematisiert.

Ziel ist es, zu verdeutlichen, dass die Kirchengemeinde Sankt Martin (sexualisierte) Gewalt nicht toleriert und seine Mitarbeiter auffordert, präventive Maßnahmen gegen (sexualisierte) Gewalt aktiv mitzutragen und auch die angeschlossenen Einrichtungen und Dienste entsprechend zu unterstützen.

Alle Mitarbeiter haben gemäß § 5 Abs. 1 PräVO bei der Einstellung und alle fünf Jahre ein **erweitertes Führungszeugnis** vorzulegen, um sicherzustellen, dass sie nicht wegen einschlägiger Delikte verurteilt sind. Die gilt auch für die **Ehrenamtlichen**, wobei hier das Prüfraster der Präventionsstelle des Generalvikariates benutzt wird (Anhang B). Ebenso müssen (Schüler)Praktikanten ein solches vorlegen, wenn das Praktikum länger als drei Wochen dauert. Bei einschlägigen Einträgen im EFZ ist eine Einstellung nicht möglich.

Darüber hinaus werden alle Mitarbeiter sowie ehrenamtlich Tätigen gemäß § 2 Abs. 7 PräVO aufgefordert, einmalig eine **Selbstauskunftserklärung** nach dem vom Erzbistum Köln vorgegebenen Muster abzugeben. In der Selbstauskunftserklärung versichert der

Mitarbeiter, dass er nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt rechtskräftig verurteilt ist und auch in diesem Zusammenhang kein Ermittlungsverfahren gegen ihn eingeleitet ist. Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen ihn eingeleitet wird, verpflichtet er sich, dies dem Dienstgeber (Abteilung Personalwesen) umgehend mitzuteilen. Die Selbstauskunftserklärung wird nach den geltenden arbeits- und datenschutzrechtlichen Bestimmungen verwaltet und aufbewahrt.

Im Rahmen der **Personalentwicklung** sorgen weiter die zuständigen Personalverantwortlichen und die Präventionsfachkräfte der Kirchengemeinde Sankt Martin für eine angemessene Thematisierung in der Aus- und Fortbildung zur Prävention (§ 4 II2 PräVO) von (sexualisierter) Gewalt. Die Inhalte ergeben sich aus § 9 II PräVO. Die Schulungen sind verpflichtende Voraussetzung für die Ausübung eines Ehrenamt im Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen in unserer Gemeinde (Anhang B).

Präventionsfachkraft (§ 12 PräVO)

Nach § 12 der PräVO haben wir für die Kirchengemeinde Sankt Martin und seine Einrichtungen sowie Dienste zwei Präventionsfachkräfte bestellt:

Herrn Pfarrer Bernhard Dobelke und

Herrn Verwaltungsleiter Reiner Lützen

zu erreichen über:

Pastoralbüro St. Martin Rheinbach

Langgasse 12a, 53359 Rheinbach

Tel.: 0 22 26 / 21 67

E-Mail: pfarramt-rheinbach [at] erzbistum-koeln.de

Unsere Präventionsfachkräfte

- sind Ansprechpartner für Mitarbeiter sowie ehrenamtlich Tätige bei allen Fragen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt
- tragen Sorge für die Umsetzung und Weiterentwicklung des institutionellen Schutzkonzeptes
- kennen die Verfahrenswege bei Verdachtsmeldungen und können über interne und externe Beratungsstellen informieren
- bemühen sich um die Platzierung des Themas in den Strukturen und Gremien der Kirchengemeinde Sankt Martin und seiner Einrichtungen
- beraten die Kirchengemeinde Sankt Martin bei Planung, Organisation und Durchführung von Präventionsprojekten und -maßnahmen für Minderjährige und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene und tragen mit Sorge dafür, dass qualifizierte Personen zum Einsatz kommen
- sind Kontaktperson vor Ort für die Präventionsbeauftragten des Erzbistums Köln und
- geben Fort- und Weiterbildungsbedarfe an die Kooperationspartner der Kirchengemeinde Sankt Martin in diesem Bereich weiter.

Externe Dienstleister

In der Risikoanalyse wurden externe Partner und Dienstleister identifiziert (beispielsweise Reinigungsunternehmen, Handwerker, Physiotherapie, Honorarkräfte, Fahrdienste), die

in den Räumen und Einrichtungen oder bei Veranstaltungen der Kirchengemeinde Sankt Martin in Kontakt mit Kindern und Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftige Erwachsenen kommen können.

Sie werden (analog Anhang B) auf die Intensität und ein eventuelles Machtgefälle in ihrem direkten Kontakt mit unseren Klienten hin bewertet.

- Soweit der Kontakt weder intensiv noch durch ein besonderes Machtgefälle geprägt ist, werden die Mitarbeiter externer Dienstleister mit einem Informationsblatt über die geltenden Regeln in der Kirchengemeinde Sankt Martin zur Prävention von (sexualisierter) Gewalt informiert.
- Besteht ein intensiver Kontakt oder ein Machtgefälle fordern wir externe Partner und Dienstleister, deren Mitarbeiter in regelmäßigem Kontakt mit den Klienten sind, auf, ein erweitertes Führungszeugnis einzuholen und uns eine Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen. Das ist durch den externen Dienstleister sicherzustellen. Diesen lassen wir zudem Informationen über unsere Leitlinien zur Prävention vor (sexualisierter) Gewalt zur Belehrung ihrer Mitarbeiter zukommen.

6) Einrichtungsspezifische Verhaltenskodices (§ 6 PräVO).

Alle Tätigkeiten in der Kirchengemeinde Sankt Martin und seinen Einrichtungen, Gruppierungen, Angebote und Initiativen sollen auf Grundlage unseres christlichen Menschenbildes geprägt sein von einer Haltung des gegenseitigen Respekts und der Wertschätzung. Wir legen großen Wert darauf, durch eine aufmerksame und achtsame Haltung für Unversehrtheit und Sicherheit, für Integrität und Unantastbarkeit der Würde aller Menschen in unseren Einrichtungen, Gruppierungen, Angebote und Initiativen zu sorgen.

Die **einrichtungs- und dienstespezifischen Verhaltenskodices** (Anhänge C – G) sollen ein fachlich adäquates Nähe-Distanz-Verhältnis, einen respektvollen Umgang und eine offene Kommunikation gegenüber den schutz- oder hilfebedürftigen Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen regeln. Sie sollen einen Rahmen bieten, damit Grenzverletzungen vermieden werden. Wirksame Präventionsarbeit setzt voraus, dass alle Mitarbeiter und Ehrenamtlichen ihre Handlungsmöglichkeiten verantwortungsvoll wahrnehmen.

Die Verhaltenskodices wurden von Mitarbeitern und Ehrenamtlichen in den verschiedenen Arbeitsbereichen der Kirchengemeinde Sankt Martin unter Berücksichtigung der Besonderheiten der jeweiligen Zielgruppe und der Eigenarten der jeweiligen sozialen Dienstleistungen erstellt. Die einrichtungsspezifischen Verhaltenskodices stellen die gemeinsame Basis des Verständnisses im Umgang mit den Besuchern der Einrichtungen bzw. Nutzern der Angebote dar.

Gemäß den Ausführungsbestimmungen zu § 6 PräVO ist die Mitarbeitervertretung (MAV) bei der Entwicklung der Verhaltenskodices angemessen eingebunden worden.

Alle haupt- und ehrenamtlich Mitarbeiter in der Kirchengemeinde Sankt Martin wird der für ihren jeweiligen Arbeitsbereich erarbeitete Verhaltenskodex zur Unterschrift vorgelegt, wodurch sie ihren Willen und ihr Bemühen bekunden, sich an die Verhaltensregeln zu halten. Die Unterschrift ist Voraussetzung für eine An- oder Einstellung, eine Weiterbeschäftigung sowie die Beauftragung von ehrenamtlich Tätigen. Der unterschriebene Verhaltenskodex wird in der Personalakte in der Rendantur bzw. bei Ehrenamt und Freiwilligendienste im Pastoralbüro abgelegt.

Umgang mit Übertretung des Verhaltenskodex

Um sich von typischem Täterverhalten der Vertuschung und Geheimhaltung abzugrenzen und um abweichendes Verhalten reflektieren zu können, wird hiermit geregelt, wem

gegenüber Regelübertretungen transparent zu machen sind. Verbindliche Regeln können hier Handlungssicherheit bringen.

Regeln:

- a) Haupt-, nebenberufliche und ehrenamtliche Mitarbeiter dürfen grundsätzlich auf ihr Verhalten gegenüber Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen und dessen Wirkung angesprochen werden.
- b) Professionelle Beziehungsgestaltung, Nähe und Distanz sowie deren Reflexion sind regelmäßige Themen in Teambesprechungen.
- c) Alle Mitarbeiter streben eine Kultur der Achtsamkeit an und achten auf eine wertschätzende Atmosphäre.
- d) Die Mitarbeiter versuchen, aus Regelübertretungen gemeinsam zu lernen und gemeinsam dazu beizutragen, dass sie nicht mehr passieren.
- e) Wenn haupt-, nebenberufliche oder ehrenamtliche Mitarbeiter den Verhaltenskodex durch Worte oder Taten überschreiten, besteht ausdrücklich die Möglichkeit, die im Folgenden beschriebenen Kommunikationswege anzustoßen.
 - i. Berufliche und ehrenamtliche Mitarbeiter machen eigene Übertretungen des Verhaltenskodex und die von Kollegen gegenüber ihrer Einrichtungsleitung oder den Präventionsfachkräften transparent.
 - ii. Falls eine Einrichtungsleitung oder ein leitender Mitarbeiter den Verhaltenskodex übertritt, können die Beauftragten Ansprechpersonen des Erzbistums Köln eingeschaltet werden.
 - iii. Alternativ können die benannten Präventionsfachkräfte informiert werden (zur Zeit Herr Pfarrer Bernhard Dobelke und Herr Verwaltungsleiter Reiner Lützen).

Wichtig:

Falls es Hinweise auf sexualisierte Gewalt an Minderjährigen oder erwachsenen Schutzbefohlenen gibt, gilt das Interventionsverfahren des Erzbistums gemäß der „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ sowie die Ausführungsbestimmungen hierzu. Nach Nr. 11 der Ordnung hat in einer solchen Situation jeder Beschäftigte die zuständige Person der Leitungsebene der Kirchengemeinde Sankt Martin oder eine der durch das Erzbistum „Beauftragte Ansprechperson“ zu informieren.

Vom Erzbistum “Beauftragte Ansprechpersonen”

Peter Binot; Mobil: 0172 290 1534

Kim-Sabrina Ohlendorf, Tel.: 0172 290 1248

Petra Dropmann, Tel.: 01525 2825 703

Kontaktformular: https://www.erzbistum-koeln.de/rat_und_hilfe/sexualisierte-gewalt/

Die Kirchengemeinde Sankt Martin hat im Hinblick auf eine fachkompetente Einschätzung von vermuteten Fällen sexualisierter Gewalt folgende Ansprechpersonen, die bei unklaren und uneindeutigen Situationen zur Klärung hinzugezogen werden können, benannt (Nr. IV.3 Ausführungsbestimmungen zur PräVO):

Frau Kristin Schulte-Beckhausen, als zertifizierte Kinderschutzfachkraft,

Tel.: 0 22 26 / 23 78

E-Mail: kita-liebfrauenwiese-rheinbach@erzbistum-koeln.de

Frau Claudia Löwer-Lenau, als zertifizierte Kinderschutzfachkraft,

Tel.: 0 22 26 / 51 65

E-Mail: kita-st-helena-rheinbach@erzbistum-koeln.de

7) Beratungs- und Beschwerdewege (§ 7 PräVO)

Es ist wichtig, dass alle **Mitarbeiter** ihre Rechte und die der Kinder und Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen in allen Bereichen und Einrichtungen der Kirchengemeinde Sankt Martin kennen, sie Handlungssicherheit hinsichtlich der schützenden Strukturen (Beschwerdewege und Feedbackverfahren) haben und sie sich bei der Weiterentwicklung von Beschwerdewegen sowie Feedbackkulturen einbringen können.

Genauso wichtig ist, dass die **Kinder und Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen** in allen Bereichen und Einrichtungen der Kirchengemeinde Sankt Martin ihre Rechte kennen, von den schützenden Strukturen wissen, die entwickelt wurden, und die Beschwerdewege nutzen können. In allen Bereichen und Einrichtungen der Kirchengemeinde Sankt Martin sind die internen und externen Beratungs- und Beschwerdestellen sowie Melde- und Verfahrenswege für Kinder und Jugendliche sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, Personensorgeberechtigten sowie für alle ehrenamtlich und hauptberuflich Mitarbeiter beschrieben und bekannt gemacht worden. Dies gilt insbesondere auch für unsere Kindertageseinrichtungen, die in ihren Konzeptionen und durch Aushänge auf die Möglichkeiten der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten innerhalb und außerhalb der Einrichtung hinweisen.

Mitarbeiter, Kinder und Jugendliche sowie schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene werden darin ermutigt, beobachtete oder erlebte Grenzverletzungen, sexuelle Übergriffe oder Missbrauch anzusprechen und diese Vorgänge offen zu legen.

Beschwerden zu Grenzverletzungen, sexuellen Übergriffen oder Missbrauch sind unmittelbar an die beauftragten Ansprechpersonen oder zur Weitergabe an einen Vorgesetzten oder unsere beiden Präventionsfachkräfte zu richten.

Gemäß den Ausführungsbestimmungen zur PräVO (Nr. IV.4) sind allen Mitarbeitern die **Beauftragten Ansprechpersonen** des Erzbistums als Ansprechpartner bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch bekannt. Die Kirchengemeinde Sankt Martin hat Herrn Pfarrer Bernhard Dobelke und Herrn Verwaltungsleiter Reiner Lützen als **zuständige Präventionsfachkräfte** des Rechtsträgers benannt und in der Kirchengemeinde Sankt Martin durch Aushänge in allen seinen Einrichtungen bekannt gemacht. Die Präventionsfachkräfte nehmen als interne Beschwerdestelle telefonisch, per Email oder persönlich Meldungen entgegen und arbeiten im Verdachtsfall mit den beauftragten Ansprechpersonen zusammen und koordinieren den Prozess. Zudem hängen in den Kindertageseinrichtungen, Kirchen und am Pastoralbüro **Beschwerdekästen** aus, über die – auch anonym – Beschwerden entgegengenommen und wie beschrieben bearbeitet werden.

Als **externe anonyme Beratungs- und Beschwerdestelle** sind die Beratungsmöglichkeiten der Stadt Rheinbach (EB) bekannt gemacht worden:

Familien- und Erziehungsberatungsstelle Rheinbach

Aachener Straße 16

53359 Rheinbach

Tel: 02226 92785660

E-Mail: fb.rheinbach@rhein-sieg-kreis.de

Website: https://www.rhein-sieg-kreis.de/vv/personen/Familien-_und_Erziehungsberatungsstelle_Rheinbach.php

Die Kirchengemeinde St. Martin hat auch **Kooperationsvereinbarungen** mit dem Jugendamt der Stadt Rheinbach nach § 8a SGB VIII für die Zusammenarbeit im Fall von Anhaltspunkten einer Kindeswohlgefährdung in ihrer Kinder- und Jugendarbeit geschlossen.

Für die Information und Beratung bei (Verdachts-)Fällen **kindeswohlgefährdenden, nicht sexuell motiviertem) Fehlverhaltens von Kita-Mitarbeitern** (die nach § 47 SGB VIII meldepflichtig sind) ist die DiCV Koordinierungsstelle Kinderschutz zuständig:

Ansprechperson: André Vieren, Kinderschutz-Referent

Tel.: 0221 2010 358

Mobil: 0151 221 530 86

E-Mail: kinderschutz@caritasnet.de

Bei Abwesenheit (Krankheit, Urlaub, Fortbildung):

Barbara Ulrich, Tel.: 0221 2010 271 Mobil: 0151 503 798 79.

Weitere regionale Beratungsstellen für von (sexualisierter) Gewalt betroffene Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene sowie deren Angehörige und Beratungsangebote für Gefährdete bzw. Täter/innen finden Sie hier:

https://www.erzbistum-koeln.de/rat_und_hilfe/sexualisierte-gewalt/betroffene/

Nachsorge

Nach einem Interventionsfall wird der Kirchenvorstand Sankt Martin dafür Sorge tragen, dass die betroffene Einrichtung bzw. (wenn nötig darüber hinaus) Beratungs- und Supervisionsangebote erhält.

Rehabilitation

Erweist sich eine Beschuldigung oder ein Verdacht als unbegründet, hat die Kirchengemeinde Sankt Martin dafür Sorge zu tragen, den guten Ruf der fälschlich beschuldigten oder verdächtigten Person durch geeignete Maßnahmen wiederherzustellen. Geeignete Maßnahmen können öffentliche Mitteilungen sein, eine Aussprache in der betroffenen Einrichtung etc.

8) Aus- und Fortbildung (§ 9 PräVO)

In den Qualifizierungsmaßnahmen zum Thema (sexualisierte) Gewalt geht es der Kirchengemeinde Sankt Martin um mehr als reine Wissensvermittlung. Die Mitarbeiter und ehrenamtlich Tätigen sollen in ihrem spezifischen Arbeitsfeld zu dem Thema (sexualisierte) Gewalt und Strategien von Tätern sensibilisiert werden, ein entsprechendes Basiswissen erhalten sowie Handlungssicherheit gewinnen. Sie müssen hinschauen und wissen, wie sie angemessen reagieren und intervenieren, wenn Grenzen verletzt werden oder ein anderer Mensch geschützt werden muss. Auch das Hinwirken auf eine entsprechende Haltung, die Vermittlung von Sprachfähigkeit und Kommunikationskompetenz sollen Inhalte dieser regelmäßigen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen sein. Dabei nimmt die Kirchengemeinde Sankt Martin die Empfehlungen des Erzbistums zum Schulungsumfang und der Zuordnung der Mitarbeitenden auf.

Einarbeitung neuer MitarbeiterInnen

Das Thema Prävention von (sexualisierter) Gewalt ist Bestandteil des Einarbeitungsprozesses in der Kirchengemeinde Sankt Martin einschließlich aller dazugehörigen Verhaltensempfehlungen und Verfahrensanweisungen. Durch die Leitungskräfte wird während der Einarbeitungsphase geprüft, welche Mitarbeiter in welchem Umfang die Präventions-schulung besuchen müssen und veranlasst deren Schulung. Die Schulung erfolgt unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Zielgruppen und Aufgaben der Einrichtungen sowie des Aufgabenzuschnitts des Mitarbeitenden.

Grundständige Präventionsschulungen

Alle derzeit hauptamtlich Mitarbeitenden der Kirchengemeinde Sankt Martin wurden in ihrem Arbeitsfeld zum Thema sexualisierte Gewalt sensibilisiert und haben ein entsprechendes Basiswissen erhalten.

Neu eingestellte Mitarbeiter werden innerhalb eines Jahres nach Einstellung geschult. Die Schulungen im Bereich Kinder und Jugendliche werden regelmäßig durchgeführt. Die Schulungen im Bereich der erwachsenen Schutzbefohlenen werden bedarfsgerecht durchgeführt, so bald klar ist, wie diese aussehen sollen.

Vertiefungsschulungen

Unsere Mitarbeiter nehmen mindestens alle fünf Jahre an Vertiefungsveranstaltungen teil, die auf den von den NRW-Präventionsbeauftragten veröffentlichten Curricula basieren. Es werden Schulungen unterschiedlichen Umfangs und Inhalts angeboten, um auf die spezifischen Aufgabenfelder der Mitarbeiter in den verschiedenen Tätigkeitsbereichen der Einrichtungen einzugehen, wie z.B. reine Beratungsaufgaben, Förderung, Erziehung und Pflege in der Frühpädagogik, Seniorenbetreuung, Arbeit in Flüchtlings- oder Wohnungslosenunterkünften, Suchttherapie; verantwortliche Anleitung von Auszubildenden...

Das bedeutet konkret für:

- **Ehrenamtliche** in den Gremien der Gemeinde, in den Katechetenkreisen oder im Firmteam, als Kinder- und Jugendgruppen- oder Ministrantenleiter, als Kochhilfen bei Freizeiten, in den KÖBs, bei Einzelaktionen (Sternsinger, Kinderbibeltage...) und Kinderwortgottesdiensten etc.
Präventionsschulungen werden und wurden durch Multiplikatoren und Referenten aus der Pfarrei und in der Pfarrei durchgeführt. Jugend- und Ministrantenleiter und Firmteamer erhalten eine ganztägige Schulung und werden im fünf-Jahres-Rhythmus zur Auffrischung eingeladen. Die Themen richten sich nach den Bedürfnissen der Teilnehmer und den Erfordernissen der jeweiligen Gruppe.

In diesem Bereich legt jeder (soweit nach dem Prüfraster der Präventionsstelle des GV erforderlich, Anhang G) ein EFZ bzw. die Unbedenklichkeitsbescheinigung des EGV vor. Diese werden im Abstand von fünf Jahren erneut angefordert. Kinder- und Jugendgruppenleiter sowie Firmteamer müssen schließlich auch eine Gruppenleiterschulung absolviert haben und mind. 16 Jahre alt sein.

- **Kommunionkatecheten und KÖB-Mitarbeiter** erhalten eine vierstündige Präventionsschulung durch ortsansässige Multiplikatoren.
- **Bei kurzfristigen und spontanem Einsatz von Ehrenamtlichen** (bspw. Sternsingeraktion) kommt die mündliche Belehrung und die schriftliche Unterweisung zum Tragen.
- **Haupt-oder Nebenamtliche** (Einrichtungsleitungen (Kita), pädagogische Mitarbeiter (Kita); Küster, Organisten, Sekretärinnen und -vertretungen, Verwaltungsleitungen, Reinigungskräfte, gärtnerische Hilfskräfte). Die haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiter im Bereich der Folgedienste wurden in vier- bzw. achtstündigen Schulungen des Katholischen Bildungswerkes mit dem Thema Prävention vertraut gemacht. Einrichtungsleitungen bzw. pädagogische Mitarbeiter in den Kitas erhalten zwei- bzw. eintägige Fortbildungen durch den DiCV. Auch die Auffrischungen nach fünf Jahren bietet das Bildungswerk bzw. der DiCV an.
- **Hauptamtliche in der Seelsorge** erhielten zweitägige Präventionsschulungen durch das Erzbistum Köln. Auffrischungen sind alle fünf Jahren durch das EGV vorgesehen. Das Thema Prävention ist regelmäßiger Bestandteil des wöchentlichen Teamgesprächs.

Die Teilnahme an den Grundlagenschulungen und, nach jeweils fünf Jahren, an den Vertiefungsschulungen ist verpflichtend.

9) Nachhaltige Aufarbeitung

Der Begriff „Aufarbeitung“ von aktuellen Fällen sexueller Gewalt in der Kirchengemeinde Sankt Martin wird in diesem Abschnitt für die Untersuchung zurückliegender Fälle verwendet, während sich alle anderen Abschnitte des ISK der Kirchengemeinde Sankt Martin mit der zukunftsorientierten Auseinandersetzung mit Fällen sexueller Gewalt beschäftigen. Unter aktuelle Fälle sexueller Gewalt versteht die Kirchengemeinde Sankt Martin Fälle, in denen²:

- sexuelle Gewalthandlungen in den letzten fünf Jahren verübt wurden und/oder
- (einzelne) unmittelbar betroffene Kinder, Jugendliche und Heranwachsende weiterhin die Einrichtung nutzen
- mittelbar betroffene Mädchen und Jungen (Mitglieder der Gruppe zum Zeitpunkt der Gewalthandlungen/Aufdeckung) bzw. Kinder, die nach Aufdeckung neu in die Gruppe kamen, weiterhin die Einrichtung nutzen
- unmittelbare Kollegen des Täters weiterhin in der Einrichtung tätig sind
- Leitungskräfte weiterhin in der Einrichtung tätig sind, die in der Personalverantwortung und Fachaufsicht des Täters standen.

² Zitat: Nachhaltige Aufarbeitung aktueller Fälle sexuellen Missbrauchs durch Erwachsene und sexueller Übergriffe durch Kinder und Jugendliche in Institutionen; Ursula Enders und Thomas Schlingmann; S. 7.

Nach dem derzeitigen Sachstand der Untersuchung konnte bisher kein Fall sexueller Gewalt aus den letzten fünf Jahren identifiziert werden. Die Untersuchungen beinhalten bisher die Befragung des Pastoralteams, des Kirchenvorstands, die Befragung aller Einrichtungs- und Gruppenleiter in der gesamten Kirchengemeinde sowie die Auswertung der Risikoanalysen (Arbeitsschritt 1). Die Präventionskräfte wurden in der gesamten Kirchengemeinde Sankt Martin und ihren Einrichtungen oder Gruppen durch Aushänge und Mitteilungen als Ansprechpartner bei Anhaltspunkten sexueller Gewalt bekannt gegeben. Auch ihnen sind bislang keine zurückliegenden Fälle bekannt geworden. Alle Mitarbeiter sollen nochmals darauf hingewiesen werden, dass die Präventionskräfte zur „Aufarbeitung“ von Fällen sexueller Gewalt in der Kirchengemeinde Sankt Martin auch Anhaltspunkte oder Meldungen zurückliegender Fälle entgegennehmen und nachgehen.

10) Primäre Prävention (§ 10 PräVO)

Hierbei geht es um Maßnahmen zur Stärkung von Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen (§ 10 PräVO) sowie Maßnahmen zum Umgang mit Aggression seitens Klienten.

Ausgehend von unserem Leitbild ist es Aufgabe aller Mitarbeiter, die Stärkung der Selbstkompetenz der sich uns anvertrauenden und anvertrauten Kinder und Jugendliche sowie schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene zu unterstützen. Dazu gehört, dass wir sie über ihre Rechte und Pflichten informieren – und auch über die Verhaltensregeln, die in unserer Einrichtung gelten.

Wir arbeiten präventiv mit Kindern und Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, in dem wir sie in ihrer Selbstbestimmung und Autonomie so weit wie möglich stärken. Unsere Mitarbeiter begegnen ihnen mit einer wertschätzenden und ressourcenorientierten Haltung.

Die Arbeit an dieser Haltung ist regelmäßig Thema in Team- und Einzelgesprächen mit den Leitungen. Die Fachkräfte thematisieren mit den ihnen anvertrauten Menschen Themen, die der Prävention dienen, und werten Alltagssituationen diesbezüglich mit ihnen aus.

Gleichzeitig unterstützen die Fachkräfte die Betreuten darin, sich – intern oder extern – mit Themen wie z. B. der eigene Körper (Sensibilisierung für physische Integrität), die eigenen Rechte (Schutz vor Gewalt und Vernachlässigung und Anlaufstellen), Sexualität (Enttabuisierung, Sprachfähigkeit schaffen), Förderung von Ich-Stärke (Selbstbehauptungskurse) zu beschäftigen.

Insbesondere in unseren Kindertageseinrichtungen sowie in der Kinder- und Jugendarbeit stellt sich die Aufgabe, Maßnahmen zur Stärkung der Kinder und Jugendlichen gegenüber sexueller Gewalt zu ergreifen. Zum einen sollen allen Mitarbeiter entsprechende Schulungen zum Thema geschlechtssensible Erziehung angeboten werden. Dies wird durch Zusammenarbeit mit dem DiCV sichergestellt. Zum anderen sollen die Einrichtungen nach vorheriger Diskussion in ihren Teams Eckpunkte ihrer diesbezüglichen Arbeit konzeptionell verankern.

In den Diensten und Einrichtungen der Kirchengemeinde Sankt Martin werden Broschüren und weitere Arbeitsmaterialien zum Thema Prävention gegen sexualisierte Gewalt auch in sogenannter Leichter Sprache – ggf. mehrsprachig, bildhaft und kindgerecht – für die von uns Betreuten sowie deren Angehörige ausgelegt.

11) Qualitätsmanagement (§ 8 PräVO).

Im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung der Präventionsarbeit ist das Institutionelle Schutzkonzept in die Qualitätsentwicklung und -sicherung der Kirchengemeinde Sankt Martin integriert. Es wird den aktuellen Veränderungen der Organisation und bei Mitarbeitern bzw. ehrenamtlich Tätigen in der Kirchengemeinde Sankt Martin angepasst.

Jährlich werden die Präventionsfachkräfte der Kirchengemeinde Sankt Martin anhand folgender Kriterien überprüfen, ob es einer Weiterentwicklung oder Konkretisierung von Teilen des Institutionellen Schutzkonzeptes bedarf:

- Besteht Handlungsbedarf bezüglich der in der Risikoanalyse benannten Risikofaktoren?
- Sind Interventionswege bekannt und werden sie angenommen?
- Sind die Verhaltenskodices noch angemessen, oder sind zwischenzeitlich aus der Praxis Sicherheitsmängel oder Unsicherheiten bekannt geworden?

Spätestens nach fünf Jahren, nach strukturellen Veränderungen oder nach einer Krisenintervention wird das Schutzkonzept mit seinen Maßnahmen gemäß Punkt V. der Ausführungsbestimmungen zu § 8 PräVO Qualitätsmanagement Nr. 2 und 3 evaluiert, überprüft und ggf. angepasst. Dabei werden fachliche Entwicklungen im Bereich Prävention von (sexualisierter) Gewalt berücksichtigt.

Gemäß Punkt V. der Ausführungsbestimmungen zu § 8 PräVO Qualitätsmanagement Nr. 1 stellt die Kirchengemeinde Sankt Martin sicher, dass auch die minderjährigen Auszubildenden und Praktikanten sowie ihre Eltern über Maßnahmen zur Prävention informiert werden.

Wenn ein Vorfall sexualisierter Gewalt gemeldet wird, trägt die Kirchengemeinde Sankt Martin dafür Sorge, dass gemäß Punkt V. der Ausführungsbestimmungen zu § 8 PräVO Qualitätsmanagement Nr. 4 und 5 der Betroffene sowie der Beschuldigte angemessene Unterstützung erfahren (Rechtsbeistand, Beratung). Auch die betroffenen Einrichtungen und Gruppierungen werden durch Supervisions- und Beratungsangebote unterstützt. Die Öffentlichkeit wird angemessen informiert.

Grundsätzlich verantwortlich für den Gesamtprozess inkl. des Qualitätsmanagements ist die Kirchengemeinde Sankt Martin Rheinbach.

Rheinbach, 02.12.2021